

# RS OGH 1993/1/26 4Ob94/92, 4Ob101/98a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1993

## Norm

UrhG §42 Abs1

ZPO §502 Abs1 HIII3

## Rechtssatz

Der österreichische Gesetzgeber wollte mit dem Begriff "einzelne" erkennbar keine absolute zahlenmäßige Obergrenze festlegen; vielmehr ist im Einzelfall nach dem Zweck der Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum eigenen Gebrauch zu beurteilen, ob es sich hierbei noch um "einzelne" Vervielfältigungsstücke handelt. Die einzelnen freien Werknutzungen sind nicht grundsätzlich einschränkend auszulegen (hier: neunzehn Stück "Probenummer" einer Zeitung sind "einzelne").

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/92

Entscheidungstext OGH 26.01.1993 4 Ob 94/92

Veröff: SZ 66/6 = MR 1993,65 (Walter) = WBI 1993,233 = ÖBI 1993,136

- 4 Ob 101/98a

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 101/98a

nur: Der österreichische Gesetzgeber wollte mit dem Begriff "einzelne" erkennbar keine absolute zahlenmäßige Obergrenze festlegen; vielmehr ist im Einzelfall nach dem Zweck der Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum eigenen Gebrauch zu beurteilen, ob es sich hierbei noch um "einzelne" Vervielfältigungsstücke handelt. Die einzelnen freien Werknutzungen sind nicht grundsätzlich einschränkend auszulegen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0076527

## Dokumentnummer

JJR\_19930126\_OGH0002\_0040OB00094\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)